

Freie Universität Berlin Zentraler Wahlvorstand Bekanntmachung

Nr. 01/21

Tag der Bekanntmachung: 15. Februar 2021

14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27

☎ (030) 838 - 55110

🌐 www.fu-berlin.de/zvw

Bekanntmachung der Neuwahl aller Mitglieder des Akademischen Senats einschließlich dessen Erweiterung am 18. und 19. Mai 2021

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl am

18. und 19. Mai 2021

durchgeführt wird.

1. Wahl zum Akademischen Senat einschließlich dessen Erweiterung

In den Akademischen Senat sind 25 Mitglieder (13 Hochschullehrer/innen und jeweils 4 Mitglieder der weiteren Mitgliedergruppen) zu wählen. Bei der Wahl zum Akademischen Senat und zum erweiterten Akademischen Senat gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke. Die Mitglieder des erweiterten Akademischen Senats werden in der gleichen Urwahl wie der Akademische Senat gewählt; hierbei wird der Akademische Senat um 18 Hochschullehrer/inne/n und jeweils 6 Mitglieder der weiteren Mitgliedergruppen erweitert.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (09. April 2021) und am Wahltag (18. und 19. Mai 2021) Mitglied der Freien Universität Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professor/inn/en und die Juniorprofessor/inn/en und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor/inn/en, die Honorarprofessor/inn/en, die Hochschuldozent/inn/en, die Privatdozent/inn/en, die Gastprofessor/inn/en sowie die emeritierten Professor/inn/en, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozent/inn/en und die Lehrbeauftragten an.

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (09. April 2021) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Die Mitglieder der Gliedkörperschaft Charité üben ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Universitäten gemäß § 44 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin – BerlHG -in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 442) nach Maßgabe ihrer Zuordnung zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin aus. Die am 31. Mai 2003 vorhandenen Mitglieder des ehemaligen Fachbereichs Humanmedizin üben diese Rechte an der Freien Universität Berlin aus. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten (Freie Universität Berlin oder Humboldt-Universität zu Berlin) sie diese Rechte ausüben.

Für hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, gilt, dass die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien im Wahllokal des Fachbereichs erfolgt.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Der Zentrale Wahlvorstand weist aus gegebenem Anlass auf die Vorschrift des § 11 Absatz 5 der Teilgrundordnung Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin in Abweichung vom Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 vom 10. November 1998 und FU-Mitteilungen Nr. 26/2002 vom 17. Oktober 2002) hin, wonach Mitglieder des Akademischen Senats oder des erweiterten Akademischen Senats dem Kuratorium nicht angehören dürfen.

Entsprechend § 28 Absatz 2 der Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) in der Fassung vom 19. Juli 2000 (FU-Mitteilungen 25/2000) verlieren gewählte Kuratoriums-Mitglieder ihr Mandat im Akademischen Senat bzw. im erweiterten Akademischen Senat, wenn sie nach Konstituierung des Akademischen Senats bzw. des erweiterten Akademischen Senats an ihrem Mandat für das Kuratorium festhalten.

Ferner weist der Zentrale Wahlvorstand auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 BerlHG hin, wonach Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule keinem Gremium der Selbstverwaltung angehören können, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Da der Akademische Senat als auch der erweiterte Akademische Senat Gremien der Selbstverwaltung mit der Zuständigkeit für Personalangelegenheiten sind, haben sich Mitglieder von Personalvertretungen entweder für diese oder für die Gremien nach dieser Bekanntmachung zu entscheiden. Sollte dies scheitern, hat das betreffende Gremium über die Mitgliedschaft in diesem Gremium zu beschließen.

Auf die Bestimmung des § 44 Absatz 3 Satz 2 BerlHG wird hingewiesen, wonach leitende Beamte und Beamtinnen und Angestellte der Hochschulverwaltung (Einheitsverwaltung nach § 2 Absatz 2 BerlHG) nicht dem Akademischen Senat angehören dürfen. Zu diesem Personenkreis zählt der Zentrale Wahlvorstand diejenigen Beamt/inn/en und Angestellten der Hochschulverwaltung mit einer Einstufung in der Besoldungsgruppe A 15 (Entgeltgruppe E 15 TV-L) und höher, weil diese typischerweise mit Grundsatzfragen befasst und leitend tätig sind.

3. Auslage der Wahlberechtigtenverzeichnisse

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden vom 30. März bis zum 13. April 2021 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, ggf. nach telefonischer Vereinbarung in den Fachbereichs- und Zentralinstitutsverwaltungen sowie in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

Anschriften der FB- und ZI-Verwaltungen:

Charité (bish. FB Humanmedizin)	Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin
FB Veterinärmedizin	Oertzenweg 19 b, 14163 Berlin
FB Rechtswissenschaft	Van´t-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin
FB Wirtschaftswissenschaft	Garystraße 21, 14195 Berlin
FB Erziehungswissenschaft und Psychologie	Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin
FB Geschichts- und Kulturwissenschaften	Fabeckstraße 23/25, 14195 Berlin
FB Politik- und Sozialwissenschaften	Ihnestraße 21, 14195 Berlin
FB Philosophie und Geisteswissenschaften	Otto-von-Simson-Str. 19, 14195 Berlin
FB Mathematik und Informatik	Arnimallee 14, 14195 Berlin
FB Physik	Arnimallee 14, 14195 Berlin
FB Biologie, Chemie, Pharmazie	Arnimallee 22, 14195 Berlin
FB Geowissenschaften	Malteserstraße 74-100, 12249 Berlin
ZI Osteuropa-Institut	Garystraße 55, 14195 Berlin
ZI John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien	Lansstraße 7-9, 14195 Berlin
ZI Lateinamerika-Institut	Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin
ZI Dahlem School of Education	Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin

4. Einspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also bis zum 13. April 2021, 12.00 Uhr, beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge für den Akademischen Senat einschließlich dessen Erweiterung bis zum

09. April 2021, 12.00 Uhr,

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Von studentischen Bewerber/inne/n sind Vor- und Familienname sowie Fachbereich bzw. Zentralinstitut anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber/inne/n sind Vor- und

Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden.

Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Der/die Erstplatzierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die (Nicht~) Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der/die Wähler/in eine/n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber/innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber/in und zugleich für die Liste, der er/sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber/innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem Wähler/der Wählerin durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines/einer nicht aufgeführten Bewerbers/Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Zentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei einer Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Gremium höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/innen aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden vom Zentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gemacht.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom Wahlberechtigten oder von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl -12. Mai 2021, 12.00 Uhr- schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Zentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Zentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich (Fachbereich, Zentralinstitut etc.) anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung -19. Mai 2021, 15.00 Uhr- beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 55110.



Rühl

(Vorsitzender
des Zentralen Wahlvorstandes)